

Gute Kann-Lösungen?

Rechtzeitig „Nach hinten“ rücken oder in Teilzeit gehen:
Arbeitsrechtliche Fragen im Orchesteralltag

Sven Scherz-Schade





Vor allem auf Solo-Positionen wird der normale Stress mitunter zur Belastung; ein Wechsel in die hinteren Reihen ist grundsätzlich aber möglich

Nicht immer wollen oder können Orchestermitglieder im vollen Einsatz bis zu ihrer Rente arbeiten. Das hat oft mit ganz konkreten gesundheitlichen Gründen zu tun. Aber auch mit dem sehr persönlichen Befinden im fortgeschrittenen Alter.

> **In den höheren** Berufsjahren haben Mitglieder von Orchestern zwar an Qualität wegen ihrer reichen musikalischen Erfahrung gewonnen, manche Leistungen im Spiel können jedoch auch nachlassen. Und die Phasen der Erholung werden länger. Der Körper fordert das ein. Mit zunehmendem Alter ist das völlig normal und Berufsmusiker:innen merken das beim Üben zuhause, bei den Proben und bei Konzerten und Auftritten. Unter Umständen klappt mit der musikalisch-künstlerischen Leistung alles noch wunderbar. Trotzdem: Über ein bisschen Entlastung wäre man froh! Insbesondere Musiker:innen auf Solo-Positionen der Blasinstrumente möchten deshalb mitunter gerne auf hintere Positionen wechseln, wo der Leistungsdruck etwas geringer ist. Ein ähnlicher entlastender Effekt würde sich durch Altersteilzeit erzielen lassen.

Nicola Hammer ist Jahrgang 1969 und momentan noch stellvertretende Solo-Fagottistin im Sinfonieorchester Wuppertal. Seit 1996 spielt sie begeistert auf dieser Position, hatte ihre Stelle zeitgleich mit ihrem Kollegen, der die erste Solo-Position innehat, angefangen. Das Orchester verfügt zudem über zwei weitere Fagott-Positionen, diese jeweils mit Verpflichtung zum Kontrafagott. Nun ging der Kollege dieser „hinteren“ Position in den Ruhestand, sodass sich Nicola Hammer, wie sie sagt, eine „schöne Gelegenheit“ bot. Sie wird von der stellvertretenden Solo-Stelle auf das zweite Fagott „nach hinten“ rücken.

Von dieser Idee hatte sie vor Monaten ihrem „Vordermann“ und Solo-Kollegen Andreas Baßler erzählt. „Er ist genauso alt wie ich“, schildert Nicola Hammer das Gespräch, „und er sagte spontan: ‚Da rutschen wir doch beide runter und schreiben ein Solo aus.‘“ Und tatsächlich: So wie die beiden sich das wünschten, wurde es von der Orchesterdirektion auch angegangen. Mittlerweile ist die besagte Solo-Stelle ausgeschrieben. Solange sie noch unbesetzt ist, werden Hammer und Baßler auf ihren bisherigen Posten verbleiben, dann aber steht der Wechsel an, der – so die Überzeugung aller Beteiligten – das „Altern im Orchester“ annehmbarer, wohl sogar ergiebiger macht. Denn auf Nicola Hammer warten auf der weniger stressigen „hinteren“ Position dennoch auch neue Herausforderun-

Was früher aufregend war, kann mit dem Alter belastend werden: Wie lange wird der Körper das Reisen von Konzertsaal zu Konzertsaal mitmachen?



gen, nämlich die Verpflichtung zum Kontrafagott. „Ich freue mich sehr darauf, weil ich im Studium Kontrafagott gespielt habe und mich jetzt damit beruflich nochmal verändern kann“, sagt Nicola Hammer. Von der nervlichen Anstrengung und der körperlichen Belastung her sei das Kontrafagott nicht so fordernd wie das Solo-Fagott.

Arbeitgeber in der Regel entgegenkommend

Solche oder ähnliche Entscheidungen sind in Berufsorchestern nicht selten, weiß Michael Irion, Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Orchestervereinigung (DOV), zu berichten. „Wenn jemand langjährig auf einer Solo-Position gespielt hat und bei der Gelegenheit, wenn ‚hinten‘ eine Stelle frei wird, ankündigt, dass er gerne selbst ‚nach hinten‘ wechseln würde, dann wird das im Regelfall genau so umgesetzt“, sagt Irion. Arbeitgeber zeigen sich hier eng sehr verständnisvoll und entgegenkommend, so seine Erfahrung. Dennoch gilt: Einen „gebundenen Anspruch“, tatsächlich auf die „hintere“ Position zu wechseln, hat der jeweilige Arbeitnehmer nicht.

Es gibt im Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) eine seit 1971 bestehende Rechtsnorm, formuliert in § 20 Abs. 7, und hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. „Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nach § 313 Absatz 3

des BGB sein Ermessen auszuüben hat“, so Irion. Das heißt, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, sondern nach seiner Einschätzung, seinem „Ermessen“ entscheiden soll. Stimmt der Arbeitgeber zu, sieht der TVK Folgendes vor: Der Arbeitgeber widerruft die bisherige Übertragung der Tätigkeit oder des Spielens von Nebeninstrumenten bzw. der Musiker gibt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die entsprechende zulageberechtigende Tätigkeit auf, so dass der Vertrag des Arbeitnehmers entsprechend für die „hintere“ Position abgeändert wird.

Bekommt ein Ex-Solo-Orchstermitglied dann auf seiner neuen Position weniger Lohn? Zu dieser Frage der Besitzstandsregelung der Tätigkeitszulage gibt es eine ausgeklügelte Weiterzahlungsregelung. Wer nach einer Dauer des Bezugs von fünf Jahren in demselben Orchester die Tätigkeitszulage erhalten hat und wechselt, bekommt die Zulage weitergezahlt für die Dauer von drei Monaten. Wer zehn Jahre dabei war, erhält die Zulage für die Dauer von sechs Monaten weitergezahlt, wer 15 Jahre dabei war, für neun und wer 20 Jahre dabei war, für zwölf Monate. Wer wiederum 25 Jahre seine Tätigkeitszulage erhalten hat, bekommt sie bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergezahlt. „In diesem Fall sinkt das Gehalt also gar nicht“, fasst Irion zusammen: „Dies ist eine Besitzstandsregelung zugunsten dieser Musiker, die sich um das Orchester verdient gemacht haben.“ ...

... Lesen Sie weiter in Ausgabe 5/2022.